

## Die Besteuerung von YouTubern, Influencern, Bloggern, Gamern, Streamern, AirBnB & Co.

Auf Social-Media Plattformen wie Instagram, TikTok, YouTube oder in der einschlägigen Boulevardpresse werden Tag für Tag Beiträge von Personen zu Themen wie Mode, Musik, Lifestyle, Fitness, Reisen und vieles mehr veröffentlicht. „Der Prominente A hat xy Follower, das Fotomodell B xyz Follower.“ Durch diese Art von Tätigkeit wird nicht unerheblich viel Geld „verdient“ und das hat den Fiskus hellhörig gemacht. Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Grundzüge unter welche Spezies diese Personen einzuordnen sind, ist es ein Blogger, Influencer oder doch ein Gamer oder Streamer und wie diese „Berufsgruppen“ besteuert werden.

### 1. Begriffsdefinitionen

#### a. Follower

Personen, die bestimmten Inhalten, anderen Personen oder Interessen folgen.

#### b. Influencer

Personen, die aus eigenem Antrieb Inhalte in Form von Texten, Bildern, Audios oder Videos zu einem Themengebiet regelmäßig und in hoher Frequenz veröffentlichen. Dies erfolgt zumeist über internetbasierte Kommunikationskanäle wie Blogs, Facebook, Instagram, YouTube, Snapchat oder auch Twitter. Der Begriff Influencer ist abgeleitet vom englischen Wort „to influence“ welches mit beeinflussen, einwirken oder prägen übersetzt werden kann. Jede Person kann als „Influencer“ auftreten.

Nach Anzahl der Follower kann unterteilt werden in:

- Nano-Influencer bis 10.000 Follower
- Mikro-Influencer bis 100.000 Follower
- Makro-Influencer bis 1.000.000 Follower
- Mega-Influencer über 1.000.000 Follower

Nach Art des „Influencers“:

- Sport-Influencer
- Beauty-Influencer
- Food-Influencer
- Wirtschafts-Influencer

Diese Einteilungen können beliebig erweitert und untergliedert werden.

#### c. YouTuber

eine Person, die Videos erstellt und diese Videos auf dem Videoportal YouTube veröffentlicht

#### d. Blogger

verfassen, pflegen und verwalten einen Artikel, den sog. Blog (Blog = Tagebuch, Journal, Aufzeichnung, Logbuch), häufig auf einer eigenen Homepage bzw. in Printmedien z. B. Bildzeitung.

Bloggen ist eine Methode um Informationen, Nachrichten und Erfahrungen zu kommunizieren und anderen mitzuteilen. Es gibt kein Thema über das nicht gebloggt werden kann, außer es verstößt gegen Anstand und gute Sitten oder ist rechtswidrig.

Unterschieden werden z. B.:

- Travel Blogger - Reisen, exotische Orte oder Hotels
- Fashion Blogger - Mode, Kleidung, Shopping
- Beauty Blogger - Kosmetik, Make-Up
- Fitness Blogger - Training, Sporternährung, Fitnessequipment
- Food Blogger - Gerichte, Rezepte, Restaurants, Küchenchefs
- Tech Blogger - Technologie, Soft- und Hardware
- Gaming Blogger - Videospiele, Konsolen

#### e. Gamer

im allgemeinen Sprachgebrauch ein **Konsolen- oder Computerspieler**.

#### f. Streamer

Ein Streamer **teilt den Bildschirminhalt online, während der „Nutzer“ auch selbst über eine Webcam zu sehen ist**. Auf Plattformen wie YouTube oder Twitch können Nutzer, z. B. beim Spielen oder Musizieren zusehen.

#### g. Affiliate-Marketing

Affiliates, der englische Ausdruck für **Partner**, bewerben auf ihren Websites Produkte und **Dienstleistungen fremder Unternehmen** und erhalten hierfür eine Provision. Es gibt verschiedene Vergütungsmodelle, siehe auch unter Nr. 5. Allen gemeinsam ist die Tatsache, dass eine Vergütung oder Provisionierung ausschließlich im Erfolgsfall erfolgt.

#### h. Avatare

Avatar ist die **grafische Darstellung einer echten Person**. Avatare werden in virtuellen Welten, sozialen Medien, Websites und Communities als Alter, Ego oder Charakterbild verwendet. Die Frage stellt sich ab es sich hierbei um Unternehmer handelt. Nach Entscheidung des FG Köln ist die Unternehmereigenschaft zu bejahen. (FG Köln, Urteil vom 13.08.2019 - 8 K 1565/18)

#### i. Donations

Sind **Spenden** für wohltätige Zwecke, humanitäre Hilfe oder für einen guten Zweck. Eine Spende kann verschiedene Formen annehmen Geld, Almosen, Dienstleistungen oder Waren wie Kleidung, Spielzeug, Lebensmittel oder Fahrzeuge.

Viele Künstler hatten während der Corona-Lockdowns die Idee, ihr Programm über soziale Netzwerke mittels eines Livestreams anzubieten. Umsatzsteuerlich liegt ein Leistungsaustausch vor, da es dem Kunden freisteht für die Leistung zu bezahlen. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs muss Leistung und Gegenleistung in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen.

Das FG Düsseldorf vom 04.03.2022 ist der Auffassung, dass es sich bei *„freiwilligen Geldzuwendungen von Zuschauern (sog. Donations), die ein mit einem eigenen Kanal auf einer Streamingplattform als Teilnehmer an Computer-/Videorollenspielen tätiger Spieler vereinnahmt, handelt es sich um umsatzsteuerbare und –pflichtige Entgelte für die von ihm gegenüber den zielgerichtet seinen*

Kanal aufsuchenden Zuschauern erbracht und aufgrund innerer kausaler Verknüpfung in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Geldzuwendungen stehenden Unterhaltungsleistungen“. Jedoch ist § 3 Abs. 11a UStG zu beachten, da die Leistungen über eine **Plattform** erbracht werden. Es ist zu prüfen, ob Leistungsempfänger nicht die (im Ausland ansässige) Plattform ist und der Ort sich nach b2b-Lösungen bestimmt; folglich die Leistung im Inland gar nicht steuerbar ist und die Plattform die Umsatzsteuer schuldet. (sog. Dienstleistungskommission).

In folgenden Fällen sahen EuGH und BFH **keinen Leistungsaustausch**:

- Straßenmusikant C-16/93
- Rennstall – Preisgelder C-432/15
- Internetpoker XI R 37/14
- TV-Show XI B 103/17

Ertragssteuerlich liegen hingegen eindeutig Betriebseinnahmen vor.

#### j. **AirBnB & Co. Plattformen**

Die Abkürzung steht für **Airbed and Breakfast, also Luftmatratze und Frühstück**. Brian Chesky und Joe Gebbia hatten 2008 die Idee, auf einer Internetplattform weltweit private Unterkünfte zu vermitteln.

Im September 2020 sorgte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für Furore: „Die kurzzeitige Vermietung von regulären Mietwohnungen über Plattformen wie AirBnB darf verboten werden. Das sei gerechtfertigt, verhältnismäßig und ein "zwingender Grund des Allgemeininteresses", dort, wo Wohnraum knapp und teuer ist“, dies entschied der EuGH in zwei Fällen zu einer Regelung aus Frankreich (Urt. v. 22.09.2020, Rechtssache C-724/18 und C-727/18).

Durch Umsetzung der DAC 7 Richtlinie werden Betreiber digitaler Plattformen dazu verpflichtet, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte ihrer Anbieter mitzuteilen und diese zusätzlich auch zu identifizieren, dazu wurde das neue Plattformen Steuertransparenzgesetz (PStTG) geschaffen. Betroffen sind hier z.B. Anbieter für Fahrdienste oder kurzfristige Wohnungsvermietungen über AirBnB. Das neue *Plattformen Steuertransparenzgesetz (PStTG)* betrifft auch Betreiber von Online Plattformen, wie eBay oder Amazon, indirekt aber auch die Verkäufer auf diesen Plattformen. Zahlreiche Personen und Unternehmen nutzen diverse Plattformen, kommen ihren steuerlichen Verpflichtungen jedoch nicht nach. Durch die künftige Mitteilungspflicht soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt werden. Die Rechtsgrundlagen hierfür wurden im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts geschaffen.

#### **Rechtlicher Hinweis:** Bagatellgrenze

Als sogenannter „freigestellter Anbieter“ gilt gem. § 3 Abs. 5 Nr. 4 PStTG, wer unter Inanspruchnahme **derselben Plattform** in weniger als 30 Fällen Verkäufe oder Dienstleistungen aller Art (sogenannte relevante Tätigkeiten nach § 5 PStTG) erbracht und dadurch insgesamt weniger als 2.000,00 € als Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben bekommen hat. Beide Betragsgrenzen müssen dabei kumulativ unterschritten sein.

#### **Steuerrechtlicher Hinweis:** Auskunftersuchen der Hamburger Finanzbehörden

Die Finanzbehörden Hamburg haben am 20.09.2020 ein erfolgreiches Auskunftersuchen, federführend für alle Bundes- und Landesbehörden geltend gemacht. Die von AirBnB erteilten Auskünfte wurden den jeweiligen Steuerfahndungen der einzelnen Finanzämter zur Verfügung gestellt. § 370 AO, Steuerhinterziehung, schwebt wie ein Damoklesschwert über unlauteren AirBnB

Anbietern. Zur Vorsicht besprechen Sie diesen Sachverhalt mit Ihrem Steuerberater. Selbstverständlich stehen wir hierfür gerne zur Verfügung.  
Auf R 21.2 Abs. 1 zu § 21 EStG wird verwiesen, wonach evtl. Einnahmen bis 520,00 € - Freigrenze nicht der Besteuerung unterworfen werden.

## 2. Die Startphase als Unternehmer

Aus Hobby wurde Beruf und deshalb sind die Finanzbehörden auf wirtschaftliche Social-Media-Aktivitäten zunehmend sensibilisiert. Die Startphase als Unternehmer stellt sich wie folgt dar:

- Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Stadtverwaltung (Ausweispflicht beachten)
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, ab 01.01.2021 nur elektronisch möglich
  - Angaben zur Person
  - Bankverbindung
  - Steuerliche Beratung und Empfangsbevollmächtigter
  - Bisherige persönliche Verhältnisse
  - Angaben zum Unternehmen
  - Betriebsstätten
  - Handelsregistereintragung
  - Gründungsform
  - Angaben zu Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen
  - Angaben zur Gewinnermittlung
  - Angaben zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer und Umsatzsteuer
  - Angaben zum Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“
- Festlegung der Einkunftsart – gewerblich oder u. Umständen selbständig
  - jede selbständige, nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführte Tätigkeit, die sich als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb
  - negative Abgrenzung zu landwirtschaftlichen Einkünften
- keine freiberufliche Tätigkeit
- keine Katalogberufe des § 18 EStG per gesetzlicher Fiktion
- Verpflichtung zur Abgabe von Gewinnermittlung und Steuererklärungen

## 3. Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlungsarten

Um den steuerlichen Verpflichtungen (Gewinnermittlung und Steuererklärung) nachkommen zu können sind die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben sowie Inventargegenstände aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungspflichten sind für Kaufleute in § 238 HGB und §§ 140 ff AO geregelt. Ausschlaggebend hierfür ist eine Gewinngrenze von 60.000,00 € (ab 01.01.2024 80.000,00 €) und eine Umsatzgrenze von 600.000,00 € (ab 01.01.2024 800.000,00 €) In diesem Fall ist eine Bilanz nach § 5 EStG zu erstellen. In allen anderen Fällen genügt eine Einnahme/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Einnahme-Überschussrechnungen nur bezahlte Sachverhalte berücksichtigt werden, bei Bilanzierung sind Bestandsveränderungen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen usw. zu erfassen.

Im Falle einer Bilanzierungspflicht ist eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung genügende Finanzbuchführung zu erstellen, wohingegen bei Einnahme-Überschussrechnung die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten, genügt.

## 4. Gestaltung mit Namens- und Persönlichkeitsrechten

Influencer erhalten ihr Entgelt nicht nur, weil sie ein Produkt bewerben, sondern auch weil sie einen „Namen“ haben und Follower besitzen.

Der BFH hat mit Urteil vom 12.06.2019, X R 20/17 zur Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Überlassung des kommerzialisierbaren Teils des Namensrechts bei natürlichen Personen

Entschieden, dass

1. *Der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person stellt unabhängig davon, ob er zivilrechtlich (endgültig) übertragbar ist, ertragsteuerrechtlich ein Wirtschaftsgut dar.*
2. *Der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts ist kein bloßes Nutzungsrecht und daher einlagefähig.*
3. *Vom Einlagewert des kommerzialisierbaren Teils des Namensrechts können AfA vorgenommen werden*

Die Einlage erfolgt zum Teilwert der nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermittelt werden kann. (Durchschnittliche Gewinne der letzten drei Jahre zzgl. Hinzurechnungen z. B. Teilwertabschreibungen abzgl. Kürzungen z. B. außerordentliche Gewinne, multipliziert mit 13,75)

## 5. Wie erfolgt die Erzielung von Betriebseinnahmen?

### a. Aktive Tätigkeiten

- Pay per Click  
der Influencer erhält Geld für jeden Klick auf das beworbene Produkt
- Pay per Lead  
Provisioniert wird die Kontaktaufnahme durch z. B. Anforderung von Prospekten
- Pay per Sale  
Provisioniert wird der durch Kunden bestellte Umsatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums
- Lifetime-Vergütung  
Provisioniert werden alle Umsätze des Kunden
- Airtime-Vergütung  
Provisioniert werden hier durch den Kunden bezahlte Gesprächsminuten
- Gofundme  
Vermittlung von Geldern über eine Internetplattform
- Patreon  
Möglichkeit für Projekte bezahlt zu werden, die bereits erstellt sind (z. B. Webcomics, Videos)
- YouTube Umsätze  
Provisionierung von aufgerufenen Videos
- Pay per Install bei Softwareinstallation
- Pay per SignUp durch Anmeldung auf Website
- Pay per View durch Auslieferung eines Werbemittels
- Pay per Print out aufgrund eines Papierausdrucks
- Pay per Click out durch Click auf weitere Website auf Influencer Website
- Pay per Link durch erscheinen eines Händlerlinks

### b. Passive Einnahmen (Sachzuwendungen)

Sachzuwendungen stellen steuerlich Betriebseinnahmen nach § 8 Abs. 2 S. 1 EStG dar, die vermindert um Preisnachlässe (4 % für branchenübliche Rabatte max. 1.080,00 € pro Jahr) mit dem **ortsüblichen mittleren Endpreis** zu bewerten sind.

- Gratisprodukte
- Reiseblogger, der Vertragspartner übernimmt z. B. die Flug- u. Restaurantkosten

- Pauschalversteuerung nach § 37b EStG für überlassenen Zuwendungen, dann keine Betriebseinnahmen
- Wertverzehr z. B. Sportartikel dann Betriebseinnahmen und gleichzeitig auch Betriebsausgabe
- Privatentnahmen von überlassenen Sportartikeln bei privater Mitnutzung die mit dem Teilwert zu bewerten sind

c. Fiktionstheorie

Die **Fiktionstheorie besagt**, dass bestimmte Einnahmen, die im Zuge der Sacheinnahmen anzusetzen sind, wieder als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn bei eigener Kostentragung Betriebsausgaben vorgelegen hätten, z. B. wird einem Reisblogger eine Flugreise von einem Vertragspartner zur Verfügung gestellt um diese Reise zu bewerten. Da die Übernahme der Kosten durch den Reisblogger zu Betriebsausgaben geführt hätte, sind hier die Einnahmen wieder als Ausgaben abzusetzen.

d. Hinweis auf Kryptowährung:

Es wird empfohlen die Kryptowährungen aus dem Betriebsvermögen zu **entnehmen**, da der Gewinn, falls höher als 600 €, ab 01.01.2024 1.000,00 € zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führt, sofern Erwerb und Veräußerung der Bitcoins innerhalb eines Jahres stattgefunden haben

(§ 22 Nr. 2 EStG i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Kryptowährung werden nicht als Geld, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter eingestuft. Erfahren diese im **Betriebsvermögen** eine Wertsteigerung, muss der Veräußerungsgewinn, unabhängig von der Haltedauer der tariflichen Einkommen- und der Gewerbesteuer unterworfen werden.

## 6. Typische Betriebsausgaben

die typischen und häufigsten Betriebsausgaben der oben aufgeführten „Berufssparten“ sind Kosten für:

- Telefon
- Internet Domain
- Website
- Fotoequipment
- Videoequipment
- Steuerberatung
- Buchhaltung
- Versicherungen
- Arbeitszimmer
- Ausstattung
- Laptop
- Filmkamera
- PKW-Kosten
- Leasingkosten
- Reise- und Übernachtungskosten
- Versicherungen

Kosten, die überwiegend den Kosten der Lebensführung zuzuordnen sind, können nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, z. B. Kleidung vgl. § 12 EStG, Aufteilungsverbot gemischt genutzter Aufwendungen.

Eine **Ausnahme** hiervon ist bei Sport- und Beauty Influencern gegeben, da hierbei das optische Auftreten eine ausschlaggebende Rolle spielt. Aus Vereinfachungsgründen sollten solche, unter

das Aufteilungsverbot fallenden Aufwendungen mit 50 % als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Hierzu ein BFH-Beschluss vom 21.03.2019, VIII B 129/18, BFH/NV 2019, 812

*„Bestehen nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil von Aufwendungen beruflich veranlasst ist, bereitet seine Quantifizierung aber Schwierigkeiten, so ist dieser Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu Schätzen“.*

## 7. Die relevanten Vorschriften des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbe- und Umsatzsteuerrechts

Grundsätzlich sind für diese Personengruppen alle **einkommensteuerlichen** Vorschriften unter Beachtung einiger Besonderheiten relevant. Da die oben bezeichneten Berufsgruppen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen ist auf die **Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer hinzuweisen. (§ 35 EStG)

Im Bereich der **Umsatzsteuer** ist auf einige Sondersachverhalte hinzuweisen:

- Prüfung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG
- für den Vorsteuerabzug nach § 15 ist eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 Voraussetzung
- Beantragung einer USt-ID Nr. bei Leistungen im Ausland
- § 13b UStG falls Leistungspartner im Ausland

Grundsätzlich können alle Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Beitrags sind auch in der Rechtsform einer GmbH oder UG ausgeübt werden, da dies aber nicht die Regel ist wird **auf körperschaftsteuerliche Vorschriften** nicht näher eingegangen.

## 8. Exkurs Sozialversicherung

**Krankenversicherung und Pflegeversicherung** können freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen werden. Bemessungsgrundlage für den Beitrag sind alle gewerblichen Einkünfte aber z. B. auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen. Des Weiteren ist eine private Krankenversicherung deren Höhe abhängig von den ausgewählten Leistungen ist möglich.

Im Bereich der **Rentenversicherung** ist eine freiwillige Beitragszahlung bei der gesetzlichen Rentenversicherung möglich, ebenso ist eine private Rentenversicherung möglich.

Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** ist die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung möglich.

**Zählen Sie zum oben bezeichneten Personenkreis? Wir beraten Sie sehr gerne ausführlich.**